

# Umsetzung des Brexit bei der Erstellung der Statistiken der Deutschen Bundesbank

## 1 Überblick

Am 31. Januar 2020 um 24:00 Uhr MEZ endete die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union (EU). Daher werden alle statistischen Aggregate, die sich auf die EU als Ganzes beziehen, neu definiert. Dies wirkt sich sowohl auf die Veröffentlichung der EU-Aggregate als auch auf die Informationen über die Kontrahenten aus, die beispielsweise in den Bankenstatistiken bereitgestellt werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten, mit einer Änderung der Zusammensetzung der Europäischen Union umzugehen, die sich aus dem Ein- oder Austritt eines Landes ergibt. Beim Konzept der „wechselnden Zusammensetzung“ spiegelt eine Zeitreihe das Aggregat zu dem Zeitpunkt wider, auf den sich die Angaben beziehen. Beim Konzept der „festen Zusammensetzung“ bleibt das Aggregat bei der Darstellung einer statistischen Zeitreihe im Zeitverlauf unverändert. Die Angaben zu den Aggregaten werden auf Basis der neuen Zusammensetzung dargestellt, und zwar auch für frühere Zeiträume, in denen die EU eine andere Zusammensetzung aufwies. Nach dem Konzept der „festen Zusammensetzung“ findet daher eine Änderung der Zusammensetzung bei der Betrachtung einer Entwicklung im Zeitverlauf keinen Niederschlag.

Die monetären Statistiken und die Finanzstatistiken sowie die Wertpapierstatistiken basieren grundsätzlich auf dem Konzept der „wechselnden Zusammensetzung“, d. h., sie spiegeln die Zusammensetzung des Euroraums im Referenzzeitraum wider. Dieser Ansatz wird auch auf die Kontrahenten des Euroraums angewandt; der Begriff „EU-Länder außerhalb des Euroraums“ bezieht sich somit vor dem Brexit auf die EU 28 und wird sich nach dem Brexit auf die EU 27 beziehen. Die neue Zusammensetzung wird sich daher ab dem Berichtszeitraum Q1 2020 in den Positionen zum Quartalsende und ab dem Berichtszeitraum 2020 in den Positionen zum Jahresende in den Statistiken niederschlagen.

Für die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus erfolgt die Berechnung der Aggregate auf Grundlage des Konzepts der „festen Zusammensetzung“. Daher werden in den entsprechenden Statistiken ab dem Referenzzeitraum Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung: April 2020) neue Aggregate gegenüber anderen EU-Ländern (auf Basis der „EU 27 – ohne Vereinigtes Königreich“) veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt werden alle zurückliegenden Daten (Transaktionen und Bestände, Monats- und Quartalswerte) unter Bezugnahme auf die neue Zusammensetzung der EU neu berechnet.

Detailliertere Informationen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

## 2 Monetäre Statistiken und Finanzstatistiken

Die monetären Statistiken und die Finanzstatistiken für den Euroraum und die EU basieren grundsätzlich auf dem Konzept der „wechselnden Zusammensetzung“, d. h., sie spiegeln die Zusammensetzung des Euroraums im Referenzzeitraum wider. Dieser Ansatz wird auch auf die Kontrahenten des Euroraums angewandt; der Begriff „EU-Länder außerhalb des Euroraums“ bezieht sich somit vor dem Brexit auf die EU 28 und wird sich nach dem Brexit auf die EU 27 beziehen. Die neue Zusammensetzung wird sich daher ab dem Berichtszeitraum Q1 2020 in den Positionen zum Quartalsende und ab dem Berichtszeitraum 2020 in den Positionen zum Jahresende in den Statistiken niederschlagen. Betroffen sein werden die Euroraum- und EU-Positionen gegenüber „EU-Währungen außer Euro“<sup>1</sup>, „EU-Ländern außerhalb des Euroraums/Ländern außerhalb der EU“<sup>2</sup> sowie die Aufschlüsselung der Euroraum-Positionen in meldepflichtige „Tochtergesellschaften/Zweigstellen ausländischer Institute (aus EU-/Nicht-EU-Staaten)“<sup>3</sup>.

In den monetären Statistiken werden zur Ableitung von Stromgrößen unter Anwendung des Konzepts der „wechselnden Zusammensetzung“ Daten zu Neuklassifizierungen<sup>4</sup> für das erste Quartal 2020 angefordert. Nachrichtliche Positionen zu Positionen gegenüber dem Vereinigten Königreich<sup>5</sup> werden angefordert, bis die Verordnung über die MFI-Bilanzstatistik (BSI Regulation) und die MFS-Leitlinie dahingehend abgeändert sind, dass explizit Daten gegenüber dem Vereinigten Königreich gemeldet werden müssen. Ein ähnlicher Ansatz wird für Statistiken verfolgt, die für sonstige Finanzinstitute erstellt werden (Investmentfonds, finanzielle Mantelkapitalgesellschaften/Verbriefungszweckgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionseinrichtungen). Die MFI-Zinsstatistik ist nicht unmittelbar betroffen.

In den jährlichen Zahlungsverkehrsstatistiken, die Teil der Finanzstatistiken sind, würde die derzeit angewandte Methode der „wechselnden Zusammensetzung“ zu Veränderungen in den Euroraum-/EU-Aggregaten in Bezug auf Daten ab dem Referenzjahr 2020 führen. Aggregate für die EU werden für das Referenzgebiet und das Gebiet des Kontrahenten berechnet. Eine einheitliche Behandlung des Referenzgebiets und des Gebiets des Kontrahenten als „EU 27 – ohne Vereinigtes Königreich“ oder „EU 28 – mit Vereinigtem Königreich“ in der Zahlungsverkehrsstatistik könnte die Behandlung des Vereinigten Königreichs bereits im Referenzzeitraum 2019 beeinflussen. Da möglicherweise keine Daten für das Vereinigte Königreich mehr gemeldet werden (Meldefrist geht bis Mai 2020), würde sich daraus unmittelbar ergeben, dass nicht die EU 28, sondern nur noch die EU 27 als Referenzgebiet zusammengestellt werden

---

<sup>1</sup> Statistik über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

<sup>2</sup> Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, Statistik der Versicherungsgesellschaften, Konsolidierte Bankenstatistik (CBD), Daten über strukturelle finanzielle Indikatoren (SFI), Zahlungsverkehrsstatistik, Statistik über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

<sup>3</sup> Konsolidierte Bankenstatistik (CBD).

<sup>4</sup> Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, Statistik der Versicherungsgesellschaften.

<sup>5</sup> Statistik über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, Statistik der Versicherungsgesellschaften, Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen (erst ab dem Q3 2019 erhoben).

kann. Aus Gründen der Einheitlichkeit würde auch das Gebiet des Kontrahenten für das Referenzjahr 2019 als EU 27 aufbereitet werden. Die Pressemitteilung zur Zahlungsverkehrst Statistik für das Berichtsjahr 2018, die Ende Juli 2019 veröffentlicht wurde, konzentrierte sich auf die Entwicklungen im Euroraum statt in der EU; dies wird auch in Zukunft so beibehalten.

Für die konsolidierten Bankdaten über Bankengruppen (consolidated banking statistics – CBD), für die ebenfalls das Konzept der „wechselnden Zusammensetzung“ gilt,<sup>6</sup> werden sich die Aufschlüsselungen der länderspezifischen konsolidierten Daten für alle EU-27-Länder ändern, in denen eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle einer britischen Bank angesiedelt ist. Dies gilt ab dem Berichtszeitraum Q1 2020, da solche Institute aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr der Kategorie „Tochtergesellschaften/Zweigstellen ausländischer Institute aus EU-Staaten“, sondern der Kategorie „Tochtergesellschaften/Zweigstellen ausländischer Institute aus Nicht-EU-Staaten“ zugerechnet werden müssen. Im Jahr 2019 wurde in jedem der verbliebenen 27 EU-Länder eine einmalige Datenerhebung von acht Variablen zur Aufschlüsselung der Gesamtaktiva vorgenommen, um eine Bezugsgrundlage für die Auswirkungen des Brexit auf die Größe der verschiedenen Sektoren des jeweiligen nationalen Bankensystems zu erhalten.<sup>7</sup> Wird diese Datenerhebung erneut durchgeführt, kann man so in der Pressemitteilung zu den konsolidierten Bankendaten für das erste Quartal 2020 die Auswirkungen des Brexit auf die Euroraum- und EU-Aggregate darstellen. Geplant ist, die CBD-Daten bis einschließlich des Referenzzeitraums Q4 2019 ohne Änderungen zu erheben und zu veröffentlichen, unter der Annahme, dass die Bank of England die CBD-Daten für die Stichtage vor dem Brexit auch weiterhin übermitteln wird.

Für die jährlichen strukturellen Finanzindikatoren (SFI) gilt ebenfalls die „wechselnde Zusammensetzung“, mit dem gleichen auf Länderebene zu beobachtenden Effekt wie bei der konsolidierten Bankenstatistik.<sup>8</sup>

### **3 Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus**

Für die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus erfolgt die Berechnung der Aggregate auf Grundlage des Konzepts der „festen Zusammensetzung“ der EU. Daher werden in den entsprechenden Statistiken ab dem Referenzzeitraum Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung: April 2020) neue Euroraum-Aggregate gegenüber anderen EU-

---

<sup>6</sup> Eine Rückrechnung der CBD-Daten mit einer „festen Zusammensetzung“ ist nicht möglich, da aufgrund der länderübergreifenden Konsolidierung der Bilanzdaten eine erneute Übermittlung aller historischen Daten erforderlich wäre und dabei alle britischen Tochtergesellschaften und Zweigstellen aus dem Sektor „Tochtergesellschaften und Zweigstellen von in der EU ansässigen Instituten“ für alle verbleibenden 27 Länder herausgerechnet werden müssten.

<sup>7</sup> Der Begriff „Sektor“ bezieht sich hier auf die Aufgliederung der nationalen Bankensysteme in „inländische Banken und Bankengruppen“, „Tochtergesellschaften und Zweigstellen von in der EU ansässigen Instituten“ sowie „Tochtergesellschaften und Zweigstellen von nicht in der EU ansässigen Instituten“.

<sup>8</sup> Historische Daten für die EU-Aggregate auf Basis der wechselnden Zusammensetzung werden für CBD und SFI nicht neu berechnet, da aufgrund der Meldung von Tochtergesellschaften und Zweigstellen von in der EU/nicht in der EU ansässigen Instituten alle historischen länderspezifischen Variablen, in denen britische Tochtergesellschaften oder Zweigstellen als „Nicht-EU“ umklassifiziert werden, neu übermittelt werden müssten.

Staaten (auf Basis der „EU 27 – ohne Vereinigtes Königreich“) veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt werden alle zurückliegenden Daten (Transaktionen und Bestände, Monats- und Quartalswerte) unter Bezugnahme auf die neue Zusammensetzung der EU<sup>9</sup> neu berechnet. Daher werden für den Referenzzeitraum Q1 2020 (Datum der Veröffentlichung: Mai 2020) nur Aggregate gegenüber anderen EU-Staaten auf Basis der neuen Zusammensetzung der EU 27 veröffentlicht.

## **4 Wertpapierstatistiken**

Die Beiträge Deutschlands zu den Wertpapierstatistiken für den Euroraum basieren grundsätzlich auf dem Konzept der „wechselnden Zusammensetzung“, d. h., sie spiegeln die Zusammensetzung der Europäischen Union und des Euroraums im Referenzzeitraum wider. Somit werden die auf der Website der Bundesbank veröffentlichten oder an die EZB gemeldeten Zeitreihen-Aggregate ab dem endgültigen Datum, an dem das Vereinigte Königreichs aus der EU austritt, aktualisiert, um der neuen Zusammensetzung der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Statistiken über Wertpapieremissionen werden Daten zur Begebung von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien erhoben. Neben Informationen über die Emittenten enthalten sie auch Angaben zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Marktkapitalisierung. Die Daten werden monatlich erfasst und an die EZB gemeldet. Die Ergebnisse werden auf der Website der EZB veröffentlicht. Die zugrundeliegenden Daten werden ausschließlich von inländischen Berichtspflichtigen eingeholt.

Die Statistiken über Wertpapierinvestments enthalten Mikrodaten über die Wertpapierbestände von Finanzinstituten mit Sitz in Deutschland. Darüber hinaus haben die inländischen Banken ihre Eigenbestände zu melden, unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden. Diese Daten fließen als nationale Meldedaten in die Statistiken über Wertpapierbestände – Sektormodul (SHSS) ein, die bei der EZB auf europäischer Ebene erstellt werden. Die Statistiken werden vierteljährlich erhoben. Ausgewählte Aggregate für im Euroraum gehaltene Bestände werden im Statistical Data Warehouse (SDW) der EZB veröffentlicht. In den SHSS-Daten sind keine vom Vereinigten Königreich gemeldeten Angaben enthalten. Die SDW-Daten hingegen umfassen mehrere EU-Aggregate als Emittenten-Referenzgebiete, die das Vereinigte Königreich als Emissionsland mit beinhalten. Ab der Veröffentlichung der SHSS-Daten für das erste Quartal 2020 im Juli 2020 werden diese EU-Aggregate nicht mehr weitergeführt oder wie folgt geändert: Die Aggregate für die Emittenten-Referenzgebiete „EU28 (fixed composition)“, „Extra-EU28 (fixed composition)“, „EU28 member states not belonging to EA 18 (fixed composition)“ und „EU28 member states not belonging to EA 19 (fixed composition)“ werden nicht mehr aktualisiert (aber im SDW belassen, um den Zugang zu historischen Daten weiterhin zu gewährleisten), während die entsprechenden Aggregate „EU27

---

<sup>9</sup> Der Referenzzeitraum Januar 2020 (Datum der Veröffentlichung: März 2020) wird der letzte Zeitraum sein, für den Daten mit einer Aggregatzusammensetzung „EU 28 – mit Vereinigtem Königreich“ veröffentlicht werden.

(fixed composition) excluding UK“, „Extra-EU 27 (fixed composition)“ und „EU27 member states excluding UK, not belonging to Euro area 19 (fixed composition)“ neu aufgenommen werden. Ferner wird die Zusammensetzung der Aggregate „Other European countries“ und „Other EU member states (all countries except the reference area)“ geändert, um die neue Zusammensetzung der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs widerzuspiegeln.

## **5 Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung**

Die vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen oder Sektorkonten werden durch den Brexit nicht beeinflusst, da EU-Aggregate oder Angaben zur geografischen Aufschlüsselung der Gegenpositionen nicht erhoben werden.